

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/07 BH

L 3 R 47/06 (LSG Hamburg)
S 19 RJ 1238/03 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
20. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 20.2.2007 mit einem von ihr unterzeichneten, am 24.4.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 26.3.2007 sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 18.6.2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG), nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Schreiben des BSG vom 26.4.2007 nochmals darauf hingewiesen worden ist. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.

